

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 15.07.2026

Az.: 10 K 38/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.10.2026	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neubrunn

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Neubrunn	---, 1287	Gebäude- und Freifläche	Meininger Straße 15, 98617 Neubrunn	394	464 BV 2

Hinweis:

Das zum Zeitpunkt der Anordnung des Verfahrens am 11.10.2022 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundstück Flurstück 509/16 ist im Flurbereinigungsverfahren Ritschenhausen-Neubrunn ausgefallen. An dessen Stelle ist das o. g. nunmehrige Versteigerungsobjekt Flurstück 1287 getreten. Die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch erfolgten gemäß Ersuchen vom 24.03.2025 (Az. 3-1-052, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Südwestthüringen, Meiningen) am 26.05.2026.

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (unterkellert, eingeschossig, ausgebauten Dachgeschoss und Spitzboden, Vorbau eingeschossig) sowie einem ehemaligen Garagengebäude (eingeschossig, nur als Abstellraum nutzbar)

Verkehrswert:

100.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.10.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.